

II- 213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.215 - Parl./71

Wien, am 22. Dezember 1971

36 / A.B.zu 56 / J.An die Präs. am 11. Jan. 1972  
Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 56/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen am 2. Dezember 1971 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Neben den traditionellen Bildungsfaktoren, dem Schulwesen und der Volksbildung auf gemeinnütziger Basis, erlangen Fernunterrichtseinrichtungen, wie Fernlehrgänge mittels Lehrbriefen und Fernunterricht durch Rundfunk und Fernsehen immer mehr an Bedeutung. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Fernunterrichtswesens vom Standpunkt einer zeitgemäßen Bildungspolitik. Hierbei müssen auch die Interessen der Bildungswilligen geschützt werden.

Im Bundesministerium für Unterricht und Kunst besteht daher die Absicht, ehestmöglich das Fernschulwesen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Hierbei erscheint eine Regelung des Fernschulwesens nur dann sinnvoll, wenn sie einerseits umfassend ist (also nicht nur zivilrechtlichen Schutz, sondern auch inhaltliche Qualitätskontrolle ermöglicht) und andererseits bundeseinheitlich ist.

Eine gesetzliche Regelung des Fernschulwesens hätte insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

1. Voraussetzungen für die Errichtung einer Fernschule (insbesondere persönliche Voraussetzungen), Befähigungen der Studienberater (soweit sie tatsächlich im Wortsinn

./.

eingesetzt werden und nicht als Vertreter wirken; im letzteren Fall siehe Z. 3), Aufsicht über die Fernschulen (allenfalls Prüfung und Anerkennung des Unterrichtsmaterials);

2. Verbindung zum Schulwesen (im Sinne der Art. 14 B-VG), insbesondere hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungen und Fernunterrichtslehrgängen im Rahmen des Berechtigungswesens;

3. Kündigungsmöglichkeiten, Verbot des Vertragsabschlusses bei Vertreterbesuchen und andere zivilrechtliche Schutzbestimmungen.

Bevor die unter Z. 1 genannten Angelegenheiten einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden können, bedarf es aber der Klärung der diesbezüglich bestehenden schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Probleme, sowohl hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz als auch der Einordnung in den verfassungsrechtlichen Schulbegriff. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist daher bereits vor längerer Zeit an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst herangetreten. Die diesbezüglichen Beratungen über diese Vorfrage konnten jedoch bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Eine gesetzliche Regelung der unter Z. 1 genannten Angelegenheiten ist Voraussetzung für eine Regelung der in Z. 2 umschriebenen Anliegen.

Bezüglich der unter Z. 3 genannten Anliegen ist die Verfassungsrechtslage eindeutig (Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG), doch sollte - wie bereits oben ausgeführt - keine Teilregelung, sondern nur eine umfassende Regelung des Fernschulwesens erfolgen.

*Finoway*